

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 31 18 04 02

Beschlussvorlage- Nr. 491/16 öffentlich

Betreff: Wahrnehmung der Mitgliedsrechte der Stadt in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe", Änderung Grundsatzbeschluss

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Hauptausschuss	08.12.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	15.12.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von _____ EUR stehen im Haushaltsplan 2015

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30 Rechtsamt

Aufgestellt: Dr. Elstermann

Amt: 30 Rechtsamt

(ansonsten Protokolle im Intranet)

mitgezeichnet: Frau Ost

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Mitglied im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ (WZV) und entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes. Der Vertreter ist gemäß § 11 GKG-LSA an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden.

Mit Grundsatzbeschlüssen, zuletzt im Jahr 2013 wurde durch den Stadtrat festgelegt, welche Angelegenheiten, über die der Vertreter in der Verbandsversammlung des WZV für die Stadt als Mitglied zu entscheiden hat, zuvor im Stadtrat behandelt werden sollen.

Die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses kann aus terminlichen Gründen nur in wenigen Fällen umgesetzt werden. Aus diesem Grund soll der Grundbeschluss überarbeitet werden.

Begründung:

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Mitglied im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ (WZV) und entsendet gemäß § 4 der Verbandssatzung einen Vertreter in die Verbandsversammlung des WZV. Der Vertreter ist gemäß § 11 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) generell an Weisungen des Stadtrates gebunden.

Der zuletzt im Jahr 2013 durch den Stadtrat gefasste Grundsatzbeschluss (BVL-Nr. 842/13) sieht vor, dass vor einer abschließenden Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, Angelegenheiten über Erlass und Änderung von Satzungen des WZV sowie Angelegenheiten über Fortbestand und Finanzangelegenheiten des Verbandes mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Aus terminlichen Gründen ist der Grundsatzbeschluss nur in einigen wenigen Fällen umsetzbar. So wurde der Stadtrat seit 2015 zu 12 Satzungen bzw. Satzungsänderungen des WZV informiert, ohne dass dem Vertreter der Stadt eine Weisung erteilt werden konnte, da die Verbandsversammlung vor der nächstmöglichen Sitzung des Stadtrates stattfand.

Für den WZV ist es nicht möglich die Sitzungen der Verbandsversammlung zu verschieben, da die Ladungsfrist für die Verbandsversammlung vier Wochen beträgt (§ 7 Abs. 1 Verbandssatzung) und es dabei nicht möglich ist die Sitzungstermine der Vertretungen aller Verbandsmitglieder zu berücksichtigen.

Der Grundsatzbeschluss soll aus diesem Grund dahingehend geändert werden, dass Erlass und Änderung der Verbandssatzung und der Gebührensatzungen dem Stadtrat zumindest soweit terminlich möglich zur Beschlussfassung zu unterbereiten sind. Der Stadtrat soll auch im Vorfeld informiert werden, soweit zwei Beratungen in der Verbandsversammlung vorgesehen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

- I. Zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ sind insbesondere folgende Angelegenheiten soweit terminlich möglich durch den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten:
 1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung und von Gebührensatzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“
 2. Angelegenheiten, die für den Fortbestand des Verbandes von Bedeutung sind (z.B. Auflösung, Fusionen) sowie wesentliche Finanzangelegenheiten des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) haben oder haben können.
- II. Der Vertreter der Stadt im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ wird angewiesen den Stadtrat zu informieren, soweit in der unter I. genannten Angelegenheiten zwei Beratungen in der Verbandsversammlung vorgesehen sind.
- III. Der Vertreter der Stadt im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ wird angewiesen den Stadtrat inhaltlich zu informieren über die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Feststellung von Jahresabschlüssen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“.